



MAŁGORZATA OSIEWICZ-MATERNOWSKA | ORCID: 0000-0001-5726-6270 |

Uniwersytet Szczeciński, Wydział Filologiczny

ZU SYNTAKTISCHEN ASPEKTEN DER DEUTSCHEN RECHTSSPRACHE IM VERGLEICH MIT DER POLNISCHEN RECHTSSPRACHE

Abstract

Der Beitrag präsentiert eine Analyse von ausgewählten syntaktischen Aspekten der deutschen Rechts-sprache und einen Vergleich mit ihrer polnischen Entsprechung. Einer detaillierten Untersuchung werden Paralleltexte in beiden Sprachen unterzogen: Analysiert werden Kapitel in Kodifizierungen beider Rechtssysteme, die die offene Handelsgesellschaft betreffen. Eine ähnliche Regelung dieser Institution in Deutschland und in Polen lässt einen Vergleich, hier auf der syntaktischen Ebene, zu. Aus der Analyse resultiert, dass die Syntax der Rechtstexte im Deutschen durch zusammengesetzte Sätze geprägt ist, die häufig eingeschobene Relativsätze enthalten. Häufig werden Nominalformen, Passiv, seine Ersatzformen und Infinitivsätze mit „zu“ verwendet. In der polnischen Rechtssprache überwiegen entwickelte einfache Sätze, zusammengesetzte Sätze enthalten eingeschobene Relativsätze und unpersönliche Formen. Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen die Feststellung, dass in den beiden Rechtssprachen in Bezug auf normative Texte ähnliche syntaktische Strukturen verwendet werden.

SCHLÜSSELWÖRTER

Rechtssprache, Syntax, offene Handelsgesellschaft

SYNTACTIC ASPECTS OF GERMAN LEGAL LANGUAGE IN COMPARISON WITH POLISH

Abstract

The paper contains an analysis of syntactic aspects of German legal language and a comparison with its Polish counterpart. The object of detailed examination are parallel texts in both languages: the analysis concerns chapters pertinent to general partnerships in commercial law in codification of both legal systems. Since the institution of general partnership is regulated by German and Polish law in a similar way, a comparison was possible at the syntactic level. The results of the study revealed that the syntax of legal texts in the German language can be characterized by the presence of complex sentences, which often contain inserted parenthetical relative clauses. Abundant are also nominal forms and passive voice or passive voice equivalents, as well as infinitival sentences with "zu". In the Polish legal language we can observe dominance of longer simple sentences, and complex sentences often – like in the German legal language – contain inserted parenthetical relative clauses and impersonal forms. The presented analysis shows that both legal languages, German and Polish, reveal the use of similar syntactic structures.

KEYWORDS

legal language, syntax, general partnership

O ASPEKTACH SKŁADNIOWYCH W NIEMIECKIM JĘZYKU PRAWA W PORÓWNANIU Z POLSKIM JĘZYKIEM PRAWA

Abstrakt

Artykuł zawiera analizę wybranych aspektów składniowych niemieckiego języka prawa oraz porównanie z jego polskim odpowiednikiem. Szczegółowemu badaniu poddano teksty paralelne w obu językach: analiza dotyczy rozdziałów na temat spółki jawnej prawa handlowego w kodyfikacjach obu systemów prawnych. Ze względu na to, że instytucja ta uregulowana została w Niemczech i w Polsce w podobny sposób, można było dokonać porównania na płaszczyźnie składniowej. Na tej podstawie stwierdzono, że składnię tekstów prawnych w języku niemieckim charakteryzują zdania złożone, które często zawierają wtrącone zdania względne. Stosuje się również wiele form nominalnych i konstrukcje strony biernej lub jej formy zastępcze oraz zdania bezokolicznikowe z „zu”. W polskim języku prawnym dominują zdania proste rozwinięte, a zdania złożone często, tak jak w języku niemieckim, zawierają wtrącone zdania względne i formy bezosobowe. Na podstawie przeprowadzonej analizy można stwierdzić, że oba języki prawa, zarówno niemiecki, jak i polski, charakteryzuje wykorzystanie podobnych konstrukcji składniowych.

SŁOWA KLUCZOWE

język prawa, składnia, spółka jawna

Fachsprache wird als eine Sondersprache mit spezifischem Wortschatz und Redestil eines Zweiges der Wissenschaft oder Technik definiert, die vielfach mit Internationalismen durchsetzt ist. Im Gegensatz zu anderen Sondersprachen strebt sie eine eindeutige, präzise Ausdrucksweise an.¹ Laut Sander² wachsen Fachsprachen aus der Gemeinsprache heraus und erneuern sich immer wieder aus ihr. Das ist auch der Fall bei der Rechtssprache: sie nimmt ihren Ursprung in der Gemeinsprache und verwendet die gemeinsprachliche Lexik und Syntax. Allerdings stehen die aus der Gemeinsprache übernommenen Wörter in allen Fachsprachen in besonderer terminologischer Verbindung zueinander. Dadurch erhalten sie häufig eine spezialisierte Bedeutung. Fachsprachen entwickeln sich nur in dem Fall, wenn ihr Gegenstand komplex genug ist, dass es der Belegung spezifischer Begriffe bedarf, um eine Kommunikation zwischen Fachleuten zu vereinfachen. Sander definiert wissenschaftliche Fachsprachen als die, deren Syntax und Semantik auf expliziten Regeln beruhen. In dem vorliegenden Beitrag wird untersucht, welche Regeln für die Syntax der deutschen und der polnischen Rechtssprache in Bezug auf normative Texte gelten.

THEORETISCHE GRUNDLAGE

Es gibt keine einheitliche Definition der Rechtssprache, denn sie wird auch nach verschiedenen Varianten in das Sprachsystem eingeordnet. Nach Sander sind drei Klassifizierungsmöglichkeiten der Rechtssprache möglich: 1. Sie ist eine Fachsprache unter der Prämisse, dass eine wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Sprache existieren; 2. Standessprache der Juristen; 3. Sie ist keine Fachsprache, weil sie das Mittel für verbindliche Regelungen gegenüber jedermann ist, also letztlich alle Bürger betrifft. Damit soll sie ein fachlich geprägter Teil einer an die Allgemeinheit gerichteten Sprache sein.³

Die erst genannte Variante der Definition scheint am häufigsten vertreten zu sein. Bei der zweiten wird der Terminus doch zu eng verstanden, denn diese ‚Standessprache‘ wird auch an einfache Bürger und nicht nur an Juristen gerichtet. Die dritte Variante könnte stimmen, wenn es nicht so viele Regeln zur Gestaltung rechtswissenschaftlicher Texte gäbe. Die Rechtssprache ist so stark auf der lexikalischen, syntaktischen und semantischen Ebene ausgeprägt, dass sie allein als ein fachlich geprägter Teil der Allgemeinsprache nicht fungieren kann.

Rechtswissenschaftliche Texte erscheinen ihren Rezipienten durchaus als spezifisch. Sie unterscheiden sich in ihrer Struktur und im Wortschatz von anderen Texten. Daraus lässt

¹ Vgl. Rudi Conrad, *Kleiner Wörterbuch sprachwissenschaftlicher Termini* (Hanau: Verlag Werner Dausien, 1984), 80.

² Vgl. Gerald G. Sander, *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch* (Tübingen: A. Francke Verlag, 2004), 1–2.

³ Vgl. ebd., 2.

sich schlussfolgern, dass für sie bestimmte Regeln gelten: sowohl für ihre Lexik (eng definierte Termini und feste Wendungen) als auch für die Syntax und sogar auch für die Stilistik.

Sander meint, dass die Regeln der Rechtssprache stärker differenziert sind als die der Gemeinsprache.⁴ Die Rechtssprache präzisiert die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung, die sie sich zuvor aneignet. Charakteristisch für sie ist eine individuelle Semantik, obwohl viele Fachbegriffe ihre Synonyme in der Gemeinsprache haben wie z. B. Eigentum oder Besitz:

Die Fachsprache gebraucht vielfach gemeinsprachliche Ausdrücke als Fachtermini, die im Vergleich zu der gemeinsprachlichen Bedeutung des Ausdrucks eingeschränkt oder abweichend definiert und klar umrissen sind.⁵

Deswegen kommt es auch zu Übertragungsproblemen zwischen Experten und Laien, da sie denselben Ausdruck mit unterschiedlichen Bedeutungen belegen.⁶

Da jeder Staat sein eigenes Rechtssystem und deshalb auch seine eigene juristische Terminologie besitzt, gibt es keine internationale juristische Fachsprache außer in internationalisierten Rechtsgebieten, wie z. B. dem Völkerrecht und Europarecht. Jede einzelne Rechtssprache ist somit mit dem jeweiligen Rechtssystem verbunden und es gibt so viele Rechtssprachen, wie viele Rechtssysteme existieren, die sich einer bestimmten Sprache bedienen.⁷ In der deutschen Sprache sind das z. B. die Rechtssprachen der BRD, Österreichs und der Schweiz oder die deutsche Rechtssprache der EU.

Sander unterscheidet in der Rechtssprache zwei Ebenen: „die Ebene des terminologischen Wortschatzes und die Ebene der Gesetzessprache“⁸. Die erste umfasst die Fachausdrücke, die alle den Experten bekannt sind und von ihnen gebraucht werden. Die zweite der Ebenen enthält Ausdrücke, die zwar der Gemeinsprache entnommen sind, aber durch eine fachliche Umformung mit anderer Bedeutung verwendet werden.⁹

Einige wissenschaftliche Veröffentlichungen¹⁰ unterscheiden im Rahmen der Rechtssprache zwei ihrer Arten: Jura- und Juristensprache. Die erste von ihnen ist die Sprache von

⁴ Vgl. ebd., 2.

⁵ Ebd., 2.

⁶ Vgl. ebd., 2.

⁷ Vgl. ebd., 3.

⁸ Ebd., 2.

⁹ Vgl. ebd., 2.

¹⁰ Siehe u. a.: Bronisław Wróblewski, *Język prawny i prawniczy* (Kraków: PAU, 1948); Jan Lewandowski, „Język polski dla tłumaczy”, in: *Lingua Legis* 2 (1995): 78–100; Danuta Kierzkowska, *Tłumaczenie prawnicze* (Warszawa: Wydawnictwo TEPIS, 2002).

gesetzgebenden Akten (anders kann sie auch als normative Rechtssprache bezeichnet werden) oder anders eine Variante der natürlichen Gemeinsprache, in der das Recht im Sinne von Normen und Vorschriften formuliert wird. Die zweite dagegen wird als Sprache von Juristen verstanden, d. h. die Sprache, die sie zur Beschreibung des Rechts in allen seinen Erscheinungsformen verwenden.¹¹

Laut Kalina-Prasznic unterscheidet sich die Jurasprache von der natürlichen auf der syntaktischen Ebene nicht. Es kann jedoch zwischen diesen Sprachen semantische Differenzen geben, wenn dieselbe Wendungen in beiden von ihnen eine andere Bedeutung haben. Als Beispiel wird das Wort *powód*¹² im Polnischen genannt. Das Ziel des Beitrags ist, laut dem Obigen, festzustellen, welche Regeln der natürlichen Sprache für rechtswissenschaftliche Texte im syntaktischen Bereich gelten. Zuerst wird die deutsche Rechtssprache anhand der Literatur beschrieben. Dann wird ein deutscher Jura-Text¹³ auf der syntaktischen Ebene analysiert. Dem folgt eine kurze Analyse eines polnischen Paralleltextes¹⁴. Zum Abschluss wird auf einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Syntax normativer Texte im analysierten Bereich für das Sprachenpaar Deutsch-Polnisch hingewiesen. Es wird auch eine Antwort auf die Frage gesucht, ob allgemeinere Schlüsse in Bezug auf die Syntax der Juratexte gezogen werden können.

DEUTSCHE RECHTSSPRACHE – EINE CHARAKTERISTIK

Wie oben erwähnt, weist die deutsche Rechtssprache im Allgemeinen wesentliche Besonderheiten auf, wie z. B. viele Nominalkonstruktionen, zusammengesetzte Substantive und Passivformen. Sie ist abstrakt, schematisch verallgemeinert und dient der materiellen Gleichheit. Durch ihre Sachlichkeit erreicht sie eine höchst mögliche Eindeutigkeit der Aussagen.

¹¹ Vgl. Kierzkowska, *Tłumaczenie prawnicze*, 18; Urszula Kalina-Prasznic et al. (Hg.), *Encyklopedia prawa* (Warszawa: C.H. BECK, 2007), 261.

¹² Der Terminus *powód* bedeutet 1. Kläger (in der Rechtssprache) oder 2. Grund, Ursache (in der Gemein- und in der Rechtssprache). Vgl. Alina Kilian, *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache* (Warszawa: C.H. BECK, 2002), 260–261.

¹³ *Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897* (BGBl. I S. 2745), §§ 105–160.

¹⁴ *Ustawa z dnia 15 września 2000 r. Kodeks spółek handlowych* (Dz. U. 2017, poz. 1577), §§ 22–85. Unter dem Terminus *Paralleltext* wird der Text verstanden, der sich in einem Rechtssystem auf die gleiche bzw. ähnliche Rechtsinstitution bezieht wie der Text, der einem zur Übersetzung in dieses Rechtssystem vorliegt. Paralleltexte sind eine Quelle an Phraseologismen, Fachterminologie und stilistischen Mitteln einer bestimmten Jura- bzw. Juristen-Sprache, die bei der Übersetzung rechtswissenschaftlicher Texte helfen. Es sind Texte aus demselben thematischen Bereich und auf dem ähnlichen Wert-Niveau für ein beliebiges Sprachenpaar. Vgl. Kierzkowska, *Tłumaczenie prawnicze*, 56.

Außerdem benutzt sie viele Sprachbilder, die vom einzelnen Fall abstrahieren¹⁵: „Der bildhafte Ausdruck gilt als verständlich, solange die Adressaten über die gleiche Lebenserfahrung verfügen.“¹⁶

Sander nennt vier charakteristische Eigenschaften für den Aufbau eines deutschen Textes in der Rechtssprache:

1. **Satzbau:** juristische Sätze zeichnen sich durch ihre Länge aus. Das konjugierte Verb steht dabei an der zweiten Stelle im Hauptsatz.¹⁷
2. **Nominalisierung:** der Nominalstil wird häufig verwendet, was mit dem Streben nach Kürze begründet wird. Bei einer Nominalisierung wird der Agens weggelassen. Prozesse und Aktivitäten werden zu etwas Statischem und Objektivem, konkrete Situationen werden abstrahiert. Durch die Aufnahme mehrerer Informationen in einen Satz wird auch die Informationsdichte des Satzes wesentlich gesteigert.¹⁸
3. **Passivformen:** Aktiv und Passiv geben verschiedene Aspekte eines Vorgangs wieder und unterscheiden sich in der Sichtweise des Vorgangs. Die Beurteilung der Handlungen durch Juristen und ihre verbale Kommunikation untereinander nimmt oft die Form des Aktivs an. Das handelnde Subjekt steht im Mittelpunkt des Satzes. Im Passiv dagegen tritt der Handelnde zurück oder er wird gar nicht erwähnt. Deswegen wird die passivische Konstruktion vor allem dann verwendet, wenn ein Vorgang und nicht der Agens im Mittelpunkt steht. So werden geschehensbezogene Vorgänge, Beschreibungen von Arbeitsvorgängen und Produktionsverfahren, Anweisungen, Regeln und Vorschriften sowie verallgemeinernde Aussagen meist im Passiv wiedergegeben.¹⁹
4. **Explikation:** Rechtsbegriffe werden expliziert, d.h. ein allgemeinsprachlicher Ausdruck wird fachsprachlich durch die Explikation (Beschreibung, Aufzählung der Eigenschaften u. a.) verdeutlicht.²⁰

Analysiert auf der syntaktischen Ebene und miteinander verglichen werden Kapitel über die offene Handelsgesellschaft aus dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) und dem polnischen Gesetzbuch für Handelsgesellschaften (HGGB). Da sie Rechtsnormen enthalten und als gesetzgebend gelten, werden sie als normative Texte bzw. Juratexte klassifiziert.

¹⁵ Vgl. Sander, *Deutsche Rechtssprache*, 5.

¹⁶ Ebd., 5.

¹⁷ Vgl. ebd., 5.

¹⁸ Vgl. ebd., 6.

¹⁹ Vgl. ebd., 7–8.

²⁰ Vgl. ebd., 8.

Im polnischen Gesetzbuch für Handelsgesellschaften wird die offene Handelsgesellschaft (*spółka jawna – sp. j.*) in den Paragraphen von 22 bis 85 beschrieben, das ist der 2. Titel über Personengesellschaften des 1. Teils. Inhaltlich beziehen sich die Vorschriften auf folgende Bereiche: allgemeine Vorschriften, Verhältnis gegenüber Dritten, Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander, Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern, und zum Schluss Liquidation der Gesellschaft.²¹

Im deutschen Handelsgesetzbuch befinden sich die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft (OHG) in den Paragraphen von 105 bis 160. Das ist das 2. Buch HGB über Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft, 1. Abschnitt. In Bezug auf den Inhalt sind dort die folgenden Titeln zu finden: Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander, Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten, Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern, Liquidation der Gesellschaft, Verjährung und zeitliche Begrenzung der Haftung.²²

Die deutsche OHG und die polnische s. j. werden in dem jeweiligen Rechtssystem als Personengesellschaften klassifiziert und in den Gesetzbüchern geregelt (in beiden Fällen an erster Stelle unter Personengesellschaften). Im deutschen HGB sind der OHG 56 Artikel gewidmet und im polnischen HGGB 63 Paragraphen. Auch bei der inhaltlichen Untersuchung einzelner Kapitel erweist sich, dass sich bestimmte Gruppen an Vorschriften wiederholen. Diese Unternehmensform wird in beiden Rechtssystemen sehr ähnlich geregelt. Daher lässt sich vermuten, dass sowohl die Regelungen als auch die Vorschriften selbst vergleichbar sind. Somit werden die beiden Texte in der Analyse als Paralleltexte auf der syntaktischen Ebene verstanden. Die Vergleichbarkeit beider Texte ermöglicht eine Untersuchung dessen, ob die Daten in beiden Sprachen auf eine vergleichbare Weise vermittelt werden.

Die Beispiele über die offene Handelsgesellschaft aus beiden Kodifizierungen werden in dem ganzen Text der Reihe nach nummeriert und bekommen am Ende jedes Zitats bibliographische Information, die in den Anmerkungen nicht mehr wiederholt wird.

SYNTAX DES DEUTSCHEN JURATEXTES

Der deutsche Text über die OHG umfasst 56 Artikel mit 151 Sätzen. Darunter gibt es 43 einfache Sätze, d. h. diese, die nur ein Prädikat, also ein Verb in finiter Form enthalten,²³ und

²¹ Vgl. *Ustawa z dnia 15 września 2000. Kodeks spółek handlowych* (Dz. U. 2017, poz. 1577), §§ von 22 bis 85.

²² Vgl. *Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897* (BGBl I S. 2745), Art. Von 105 bis 160.

²³ Vgl. Kazimierz Polański, *Encyklopedia językoznawstwa ogólnego* (Wrocław: Zakład Narodowy im. Ossolińskich – Wydawnictwo, 2003), 671.

108 zusammengesetzte Sätze mit zwei und mehr Prädikaten, die aus einem Hauptsatz und mindestens einem Nebensatz bestehen. Die im vorhergehenden Satz genannte Proportion bestätigt die These von Sander, die oben angeführt wurde, dass sich die Sätze in der Rechtssprache durch ihre Länge auszeichnen.²⁴ In der Gruppe der zusammengesetzten Sätze befinden sich 48 (also fast die Hälfte) zweigliedrige, 28 dreigliedrige, 19 viergliedrige und 13 Sätze mit fünf und mehr Teilsätzen. Obwohl die Sätze mit mindestens drei Gliedern die Mehrheit unter den zusammengesetzten darstellen, erweist sich bei der Analyse des Textes, dass die, die nur aus zwei Teilsätzen bestehen, d. h. aus einem Haupt- und nur einem Nebensatz, häufig so aufgebaut sind, dass sie in ihrer Länge und Anzahl der Komponenten den Sätzen ähneln, die drei und mehr Glieder haben.

In den Satzkonstruktionen sind viele Nominalformen eingebettet, die normalerweise getrennte Teilsätze bilden würden. So werden die Sätze mittels Nominalisierung zwar technisch gesehen gekürzt, jedoch steigt dabei ihre Informationsdichte, was sich in einigen Fällen zum Nachteil in Bezug auf die Verständlichkeit auswirken kann.

Auch die einfachen Sätze, die im untersuchten Text auftreten, bestehen meistens aus mehreren Elementen, d. h. aus einem finiten Verb und seinen Komplementen bzw. Ergänzungen, die an das Verb syntagmatisch gebunden sind, und häufig auch aus verbungebundenen Angaben.²⁵ Meistens enthalten sie so viele Daten, dass sie trotz ihrer angeblichen Kürze, schwer zu verstehen sind. Im Folgenden einige Beispiele für einfache Sätze:

- (1) Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugter Gesellschafter erfolgen. (§ 116 Abs. 3 Satz 2 HGB)
- (2) Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich. (§ 124 Abs. 2 HGB)
- (3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen. (§ 148 Abs. 2 HGB vom 10. Mai 1897)
- (4) Die Liquidatoren haben bei dem Beginne sowie bei der Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. (§ 154 HGB)
- (5) Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. (§ 160 Abs. 1 Satz 3 HGB)

In Bezug auf den Inhalt beschreiben die Sätze meistens vollständig einen Tatbestand wie in Beispielen (1) und (2). In jedem der angegebenen Fälle gibt es nominalisierte Verbformen,

²⁴ Vgl. Sander, *Deutsche Rechtssprache*, 5.

²⁵ Vgl. Peter Eisenberg, *Grundriss der deutschen Grammatik*. Bd. 2: *Der Satz* (Stuttgart, Weimar: Verlag J. B. Metzler, 2013), 53.

die zu einem Teilsatz entwickelt werden könnten. Im Satz (3) ist das *Eintragung* statt *wird/soll eingetragen werden*, im Satz (4) stehen *Beginn* und *Beendigung* und im Satz (5) ist das die Form *geltenden*, die als Verb *gelten* einen Nebensatz bilden könnte. In jedem der Fälle wäre der Satz nach einer Verbalisierungsumformung verständlicher, aber wesentlich länger und nicht mehr als einfacher Satz zu klassifizieren.

Aus dem Obigen könnte der Schluss gezogen werden, dass die Gesetzgeber rechtswissenschaftlicher Texte doch daran arbeiten, sie zu verkürzen. Jedoch taucht dann auch die Frage auf, ob der Gesetzgeber wirklich damit beschäftigt ist, wie lang der Text eines Gesetzes am Ende ausfällt, oder ob ihn eher interessiert, dass er auf möglichst kurze und präzise Weise die rechtliche Lage darstellt. Die Nominalisierung resultiert somit eher daraus, dass der Gesetzgeber den Tatbestand möglichst genau beschreiben möchte und deswegen in einem Satz alle wesentlichen Merkmale bzw. Voraussetzungen einer Rechtsnorm oder eine ganze Norm schließen will.

Wie unten zu zeigen ist, sind auch die zusammengesetzten Sätze, die aus zwei Teilsätzen bestehen, inhaltlich relativ umfangreich, d. h. in jedem der Sätze befinden sich mehrere Informationen, die häufig in nominalisierter Form auftreten. Im Folgenden sind Beispiele für einen zusammengesetzten Zwei-Glied-Satz genannt:

- (6) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. (§ 116 Abs. (1) HGB)
- (7) Bis zur Beendigung der Liquidation kommen in bezug auf das Rechtsverhältnis der bisherigen Gesellschafter untereinander sowie der Gesellschaft zu Dritten die Vorschriften des zweiten und dritten Titels zur Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Titel oder aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt. (§ 156 HGB)
- (8) Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für eine unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ohne Kündigung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (§ 133 Abs. (1) HGB)

Beispiel (8) und viele andere mehr zeigen, dass ein nur aus zwei Teilsätzen zusammengesetzter Satz sehr umfangreich sein kann. Er beinhaltet auch relativ viele Informationen, die eigentlich einen Tatbestand vollständig beschreiben.

Häufig bestehen die zweigliedrigen zusammengesetzten Sätze aus einem Hauptsatz und einem eingeschobenen Relativsatz, der hier zur genaueren Beschreibung einer Institution dient:

- (9) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. (§ 106 Abs. 1 HGB)

Der Satz (9) enthält mehrere für den ganzen untersuchten Text charakteristische Merkmale: einen eingeschobenen Relativsatz (*in dessen...*), eine das Passiv umschreibende Form (*ist... anzumelden*) und ein nominalisiertes Verb, das ein Teil des Funktionsverbgefüges, also auch eine Art der Passivparaphrase ist (*zur Eintragung anmelden*).

Außer einfachen und zweigliedrigen zusammengesetzten Sätzen sind in dem untersuchten Text 59 Sätze vorhanden, die aus drei und mehr Teilsätzen bestehen. Am häufigsten sind darunter die dreigliedrigen Sätze vertreten, wie z. B.:

- (10) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. (§ 125 Abs. 3 HGB)

Unten folgt ein Beispiel für einen mehrfach zusammengesetzten Satz, der aus einem Hauptsatz und drei Nebensätzen besteht:

- (11) Nachdem bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, dürfen die organischen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren für die Gesellschaft keine Zahlung leisten. (§ 130a Abs. 1 Satz 1 HGB)

Das Finitum im Deutschen kann an erster, zweiter oder letzter Position im Satz stehen, und der jeweilige Satztyp wird als Verberst-, Verbzweit- und Verbletztsatz bezeichnet.²⁶ Die einzelnen Typen werden auch entsprechend: Stirn-, Kern- oder Spanssatz genannt.²⁷

Die oben zitierten Beispiele (1)–(10) haben die gleiche Struktur: Sowohl im einfachen Satz als auch im jeweiligen Hauptsatz tritt das finite Verb an zweiter Stelle auf. Nur in dem Satz (11) steht das finite Verb in Hauptsatz an erster Stelle, da der Nebensatz vor den Hauptsatz gestellt wurde. Bei den eingeleiteten Nebensätzen steht das Finitum an der letzten Stelle wie in beiden Nebensätzen im Beispiel (10) illustriert ist. Außerdem gibt es in dem untersuchten Text einige Sätze, die mit einem Verb anfangen, also Verberstsätze, z. B.:

- (12) Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. (§ 144 Abs. (1) HGB)

²⁶ Vgl. Eisenberg, *Grundriss*, 372.

²⁷ Vgl. DUDEN, *Grammatik der deutschen Gegenwartssprache* (Mannheim: Dudenverlag, 1998), 814–815.

In den zusammengesetzten Sätzen wiederholen sich bestimmte Konjunkturen bzw. Subjunkturen: *wenn, dass, so, weder...noch*.

Eine wichtige Schlussfolgerung, die sich aus der Analyse der oben genannten Beispiele ergibt, ist die, dass alle Sätze Aussagesätze im Präsens sind. Der Gesetzgeber beschreibt einen Tatbestand, der auftreten muss, damit eine bestimmte Vorschrift ihre Anwendung findet. Aus dem Obigen resultiert auch, dass die Rechtssprache eines normativen Textes einen Tatbestand bzw. mehrere Tatbestände beschreibt. Das ermöglichen ihr einfache und zusammengesetzte Aussagesätze im Präsens, in denen das finite Verb die zweite Stelle einnimmt. Mittels vieler Nominalisierungen werden mehrere Informationen (vor allem über Tätigkeiten) in jeden Satz geschlossen. Zur genaueren Beschreibung einzelner Rechtsinstitutionen dienen dem Gesetzgeber Relativsätze. Er verwendet auch eine bestimmte Auswahl an Konjunkturen und Subjunkturen, die zur Beschreibung bestimmter Tatbestände bzw. zur Beschreibung der Relation zwischen Ursache und Folge dienen. Außer Sätzen mit finiten Verben im Aktiv werden auch Infinitivsätze mit „zu“, Passivkonstruktionen und viele Passiv umschreibende Konstruktionen verwendet.

SYNTAX DES POLNISCHEN JURATEXTES

Der polnische Text über die OHG umfasst 63 Artikel und zählt 168 Sätze. Die Mehrheit darunter stellen einfache Sätze dar: Im analysierten Text gibt es 99 einfache und 69 zusammengesetzte Sätze. Darin wird der erste Unterschied zwischen der deutschen und polnischen Rechtssprache sichtbar, denn in der erst beschriebenen waren die aus mindestens zwei Teilsätzen bestehende Konstruktionen in der überwiegenden Mehrheit (108 zu 43). Über die Hälfte der zusammengesetzten Sätze stellen im polnischen Text die zweigliedrigen dar (51 unter 99). Weiter lassen sich auch 14 drei- und lediglich 3 viergliedrige Sätze ausfindig machen. Im Text ist nur ein Satz mit 5 Teilsätzen zu finden. Somit ist festzustellen, dass die polnische Rechtsprache, mindestens in einem normativen Text, aus weniger Gliedern bestehende Strukturen als der deutsche Gesetzgeber verwendet. Jedoch um die Feststellung zu wagen, dass das Polnische im untersuchten Bereich einfacher als das Deutsche ist, sind die polnischen einfachen Sätze zu prüfen.

Schon nach einer flüchtigen Lektüre des Textes über die OHG erweist sich, dass die einfachen Sätze im Polnischen, die fast zwei Drittel des untersuchten Textes bilden, in erweiterter Form auftreten – je nachdem, wie viele Ergänzungen das jeweilige Verb verlangt, z. B.:

- (13) Każdy wspólnik odpowiada za zobowiązania spółki bez ograniczenia całym swoim majątkiem solidarnie z pozostałymi wspólnikami oraz ze spółką, z uwzględnieniem art. 31. (Art. 22 § 2 HGGB).

- (14) Wspólnik obowiązany jest powstrzymać się od wszelkiej działalności sprzecznej z interesami spółki. (Art. 56 § 1 HGGB)
- (15) W przypadku wypowiedzenia umowy spółki przez wierzyciela wspólnika lub ogłoszenia upadłości wspólnika porozumienie w sprawie zakończenia działalności spółki po zaistnieniu powodu rozwiązania spółki wymaga zgody odpowiednio wierzyciela lub syndyka. (Art. 67 § 2 HGGB)

Die Beispielsätze beinhalten zwar jeweils nur ein finites Verb: in (13) *odpowiada*, in (14) *jest* und in (15) *wymaga*, aber in jedem der Sätze befinden sich mehrere nominalisierte Formen bzw. Infinitive, die einen getrennten Teilsatz bilden könnten: *z uwzględnieniem* im Satz (13), *powstrzymać się* und *działalność* in (14) und *wypowiedzenie*, *ogłoszenie*, *zaistnienie* im Satz (15). Somit verdichtet der Gesetzgeber die Informationen in einem einfachen Satz und verkürzt den Text. Die Sätze werden jedoch aufgrund dieses Verfahrens komplizierter, obwohl doch in Bezug auf die Klassifikation ihrer Struktur einfach.

Wie im Fall des deutschen Textes dient die Nominalisierung auch im Polnischen dazu, eine Rechtsnorm in eine Vorschrift bzw. in einen Satz zu schließen. Die Sätze enthalten viele Informationen bzw. eine vollständige Beschreibung einer Rechtsinstitution oder eines Tatbestandes wie das nachfolgende Beispiel:

- (16) Jeżeli umowa spółki stanowi, że prawa, jakie miał zmarły wspólnik, służą wszystkim spadkobiercom wspólnie, a nie zawiera w tym względzie szczególnych postanowień, wówczas do wykonywania tych praw spadkobiercy powinni wskazać spółce jedną osobę. (Art. 60 § 1 Satz 1 HGGB)

Satz (16) ist der einzige im untersuchten Text, der 5 Teilsätze enthält. Sie sind jedoch kurz, somit wird der Satz verständlich. An diesem Beispiel wird auch sichtbar, welche Subjunktionen in der polnischen Rechtssprache vorkommen: *jeżeli...wówczas* (*wenn...dann*) und *że* (*dass*). Häufig werden auch *chyba że* (*es sei denn*) und *w przypadku gdy* (*im Fall wenn, im Falle von, falls*) verwendet, was die nachfolgenden Sätze bestätigen:

- (17) Wierzyciel spółki może prowadzić egzekucję z majątku wspólnika w przypadku, gdy egzekucja z majątku spółki okaże się bezskuteczna (subsydiarna odpowiedzialność wspólnika). (Art. 31 § 1 HGGB)
- (18) W przypadkach określonych w art. 58 należy przeprowadzić likwidację spółki, chyba że wspólnicy uzgodnili inny sposób zakończenia działalności spółki. (Art. 67 § 1 HGGB)
- (19) Wie die deutsche Rechtssprache bedient sich auch die polnische vieler Relativsätze:
- (20) Spółką jawną jest spółka osobowa, która prowadzi przedsiębiorstwo pod własną firmą, a nie jest inną spółką handlową. (Art. 22 § 1 HGGB)

Der polnische normative Text wird auch wie der deutsche im Präsens verfasst. Der Gesetzgeber verwendet auch hier Aussagesätze zur Beschreibung bestimmter Tatbestände und Institutionen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus der obigen Analyse resultiert, dass die beiden analysierten normativen Texte sowohl in Polnisch als auch in Deutsch im Präsens verfasst werden. Die Gesetzgeber verwenden Aussagesätze, die in der Mehrheit Verbzweitsätze sind. Bei eingeleiteten Nebensätzen gibt es vor allem Verbendstellung. Gemeinsam für die beiden Rechtssprachen ist auch, dass in den Texten viele eingeschobene Relativsätze und passivische Konstruktionen auftreten.

Sowohl im deutschen als auch im polnischen Text lassen sich Konjunkoren und Subjunkoren beobachten, die vorwiegend verwendet werden. Darunter wiederholen sich in den beiden Sprachen vor allem die folgenden: *und/i, oder/albo, wenn/jeżeli, falls/gdy, dass/że, wenn...dann/jeżeli...to/wówczas, es sei denn/chyba że* u. a.

Die Satzstrukturen in beiden Texten beinhalten eine große Zahl an Nominalformen, die ermöglichen, viele Informationen in einen Satz zu schließen. Deswegen wird bei der Beschreibung der Rechtstexte häufig auf eine hohe Informationsdichte einzelner Satzeinheiten hingewiesen. Der Gesetzgeber versucht oft, eine ganze rechtliche Norm in einen Satz bzw. in einen Artikel zu schließen und bettet alle möglichen Angaben darin ein.

Der größte Unterschied zwischen den beiden Rechtssprachen in Bezug auf normative Texte im Bereich des Handelsrechts ist der, dass in dem deutschen Rechtsakt vorwiegend zusammengesetzte Sätze verwendet werden und in dem polnischen einfache, aber stark entwickelte den Vorrang haben.

Die Analyse der normativen Texte über die OHG im Deutschen und Polnischen ermöglicht einige Verallgemeinerungen zu machen, die zeigen, dass es in den beiden Rechtssprachen auf der syntaktischen Ebene viele Ähnlichkeiten gibt. Es wäre sinnvoll, außer Jura-Texten auch Juristen-Texte unter dieser Hinsicht zu untersuchen, um festzustellen, ob und in wie weit sich beide Rechtssprachen in diesem Bereich voneinander unterscheiden bzw. in wie weit sie sich ähneln.

LITERATUR

Conrad, Rudi. *Kleines Wörterbuch sprachwissenschaftlicher Ausdrücke*. Hanau: Verlag Werner Dausien, 1984. DUDEN. *Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*. 6. Aufl. Mannheim: Dudenverlag, 1998.

- Eisenberg, Peter. *Grundriss der deutschen Grammatik*. Bd. 2: *Der Satz*. Stuttgart, Weimar: Verlag J. B. Metzler, 2013.
- Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897* (BGBl. I S. 2745).
- Kalina-Prasznic, Urszula, Ryszard Balicki, Bogusław Banaszak, Marek Bojarski, Włodzimierz Gromski, Andrzej Huchla, Jerzy Jacyszyn, Julian Jezioro, Jan Jeżewski, Tadeusz Kuczyński, Janina Elżbieta Kundera, Maciej Lis, Marek Maciejewski, Elwira Marszałkowska-Krześ, Andrzej Pakuła, Helena Pławucka, Artur Preisner, Mirosław Sadowski, Tomasz Scheffler, Anna Śmigaj (Hg.). *Encyklopedia prawa*. Warszawa: C.H. BECK, 2007.
- Kierzkowska, Danuta. *Tłumaczenie prawnicze*. Warszawa: Wydawnictwo TEPIS, 2002.
- Kilian, Alina. *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache*. Warszawa: C.H. BECK, 2002.
- Lewandowski, Jan. „Język polski dla tłumaczy”. In: *Lingua Legis* 2 (1995): 78–100.
- Polański, Kazimierz, Marian Jurkowski, Stanisław Karolak, Roman Laskowski, Andrzej Maria Lewicki, Zygmunt Saloni (Hg.). *Encyklopedia językoznawstwa ogólnego*. 3. Aufl. Wrocław: Zakład Narodowy im. Ossolińskich – Wydawnictwo, 2003.
- Sander, Gerald G. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: A. Francke Verlag, 2004.
- Ustawa z dnia 15 września 2000 r. Kodeks spółek handlowych* (Dz. U. 2017, poz. 1577).
- Wróblewski, Bronisław. *Język prawny i prawniczy*. Kraków: PAU, 1948.

Małgorzata OSIEWICZ-MATERNOWSKA, Dr. phil., absolvierte 1999 das Germanistikstudium und 2003 das Studium für Rechtswissenschaften an der Universität Szczecin. Seit 2002 wissenschaftlich-didaktische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Vergleichende Syntax des Deutschen und des Jiddischen am Institut für Germanistik der Universität Szczecin. 2011 Promotion zum Thema *Die Bindungstheorie von Anaphern und Personalpronomina im Deutschen im Vergleich mit dem Polnischen* (Universität Szczecin). Forschungsschwerpunkte: Generative Syntax, Theorie und Praxis der Übersetzung von Jura- und Juristentexten, maschinelle Übersetzung. Seit 2014 beeidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für Deutsch.

Kontakt: malgorzata.osiewicz@usz.edu.pl

ZITIERNACHWEIS:

Osiewicz-Maternowska, Małgorzata. „Zu syntaktischen Aspekten der deutschen Rechtssprache im Vergleich mit der polnischen Rechtssprache“. *Colloquia Germanica Stetinensia* 27 (2018): 135–148. DOI: 10.18276/cgs.2018.27-08.